

BEHG nach 9 Monaten –  
Erfahrungsbericht aus Sicht der Betreiber von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen

Stefan Weigert, FutureCamp Climate GmbH  
28. Dreiländertreffen, 14. Oktober in Neuchâtel

## Agenda – BEHG nach 9 Monaten – Erfahrungsbericht aus Sicht der Betreiber von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen

1

Anwendungsbereich Abfallverbrennung und Fristen

2

Erfahrungen nach 9 Monaten BEHG

3

Praxistipps zur Umsetzung der Anforderungen des BEHG & Ausblick

# Welche Abfallanlagen werden ab 2024 BEHG-pflichtig bzw. TEHG-pflichtig?

## nEHS (BEHG)

= „Betreiber von Anlagen nach Nummer 8.1.1 und 8.1.2 (mit dem Hauptbrennstoff Altöl) Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sofern nicht im Anwendungsbereich des EU-ETS“

- Kein Schwellenwert
- Keine Differenzierung Siedlungsabfall / gefährlicher Abfall
- Auch kleinste Anlagen werden einbezogen bei entsprechender Genehmigungssituation



## EU-ETS (TEHG)

= EU-ETS – Richtlinie:

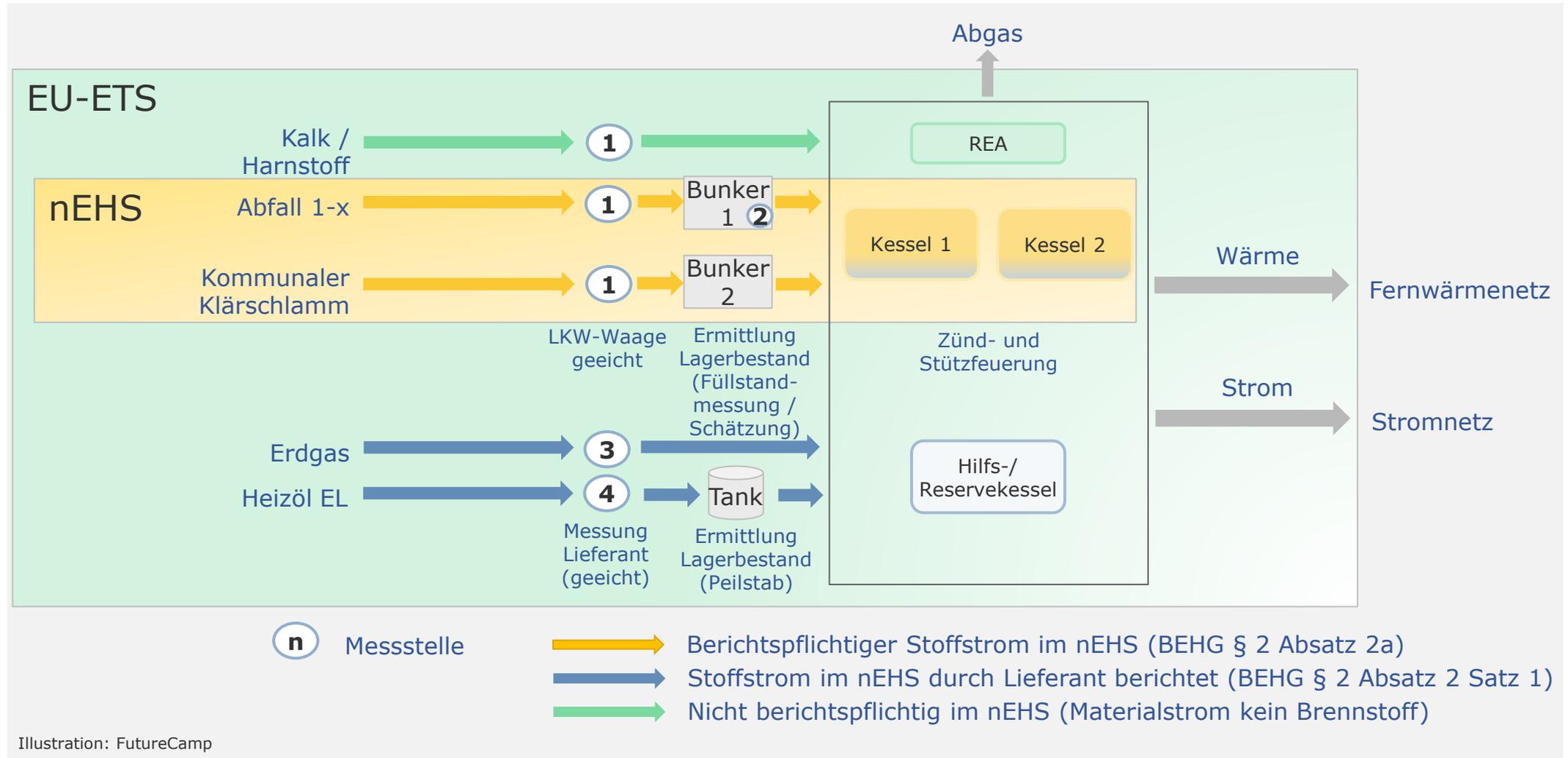
- Erfassung von Siedlungsmüll für Berichterstattung ab 1. Januar 2024

- Schwelle 20 MW
- Nur Siedlungsabfall

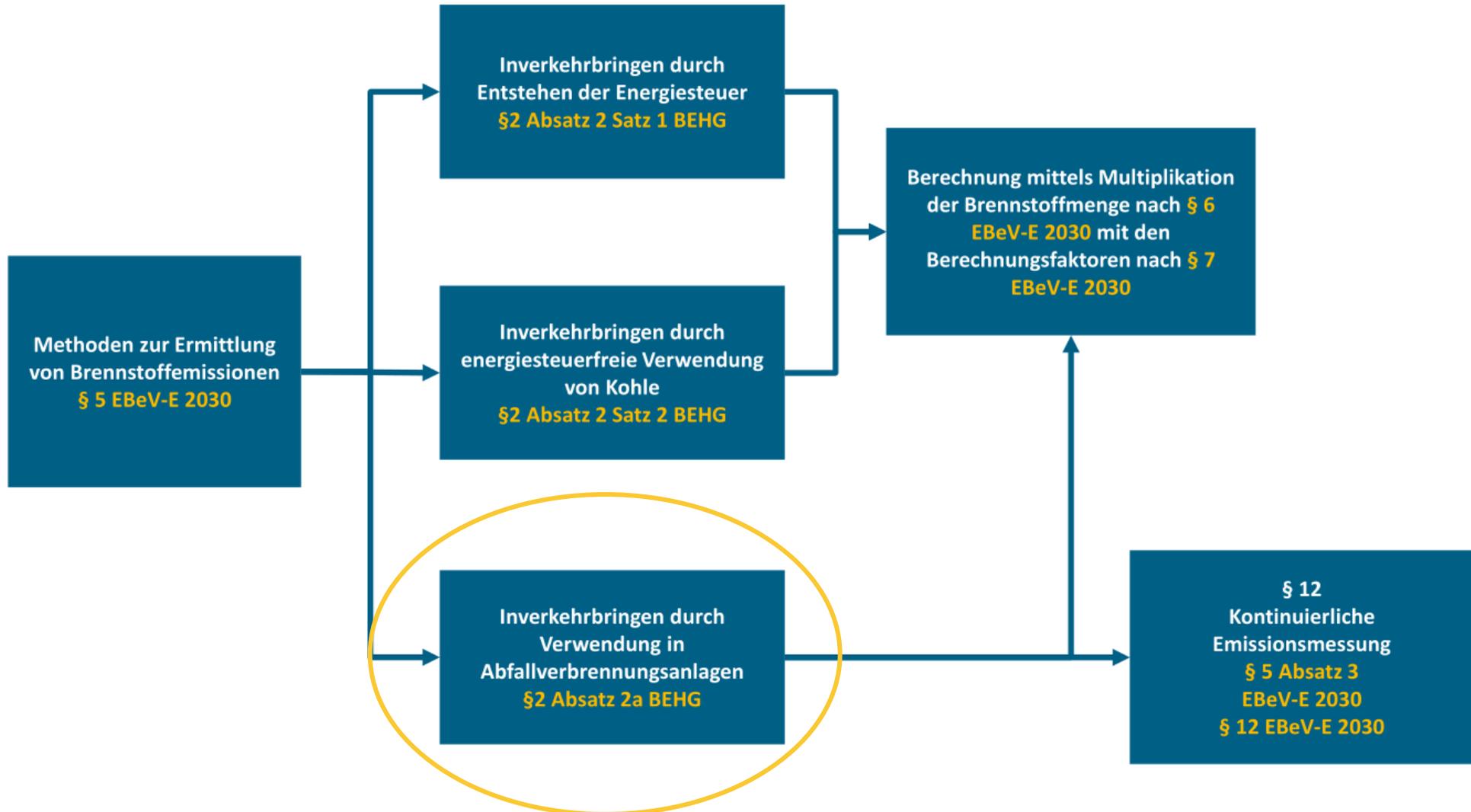
= Abgrenzung Sonderabfallverbrennungsanlagen gemäß TEHG-Novelle:

- Erreichbare Verbrennungstemperatur in BImSchG beträgt mind. 1.100 Grad Celsius **oder**
- Anteil gefährlicher Abfälle an der insgesamt eingesetzten Abfallmenge betrug im Zeitraum 2021 bis 2023 mehr als 66 Prozent (Nachweispflicht)

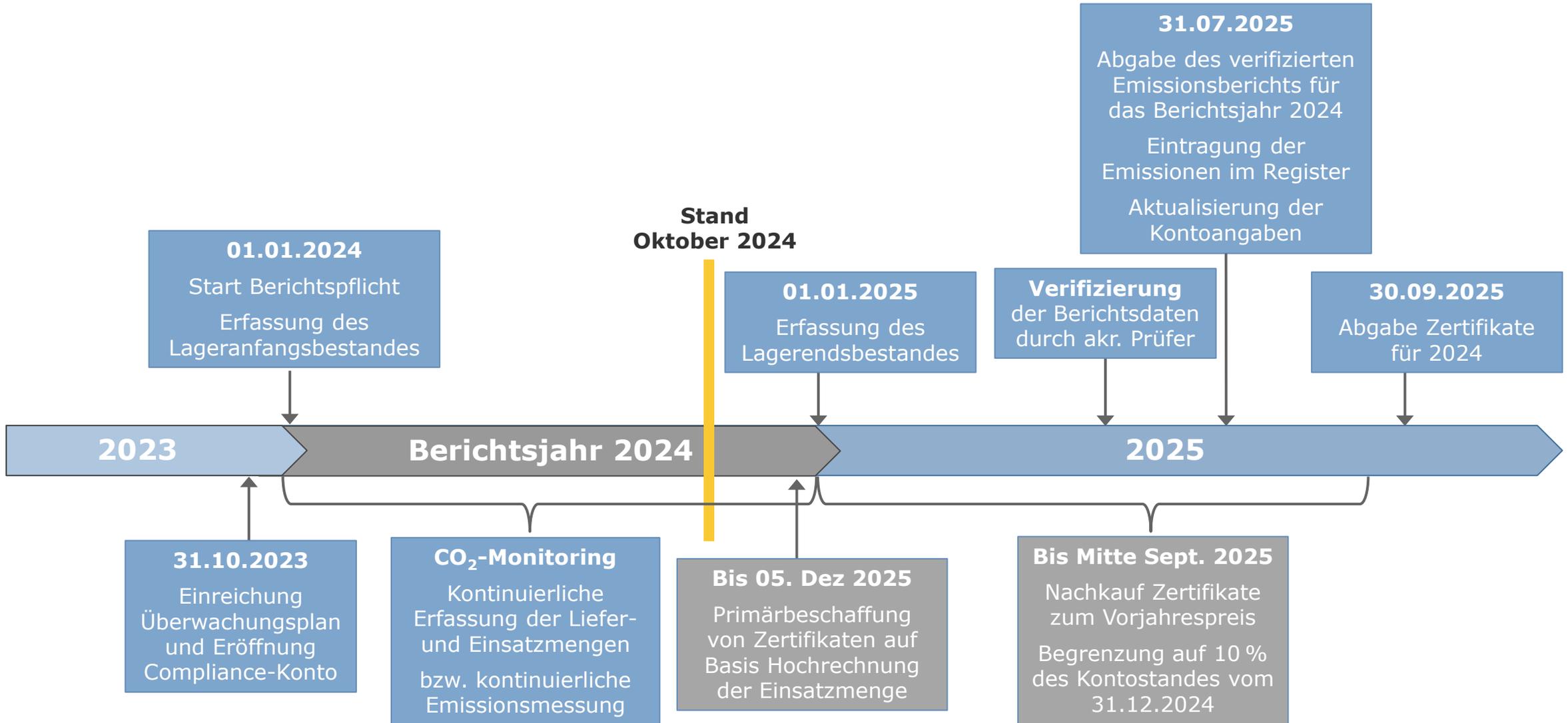
# Welche Emissionen müssen von der Abfallanlage berichtet werden? Unterschiede zwischen der Berichterstattung im nEHS und im EU-ETS



# Methoden zur Ermittlung von Brennstoffemissionen im nEHS



# Fristen und Pflichten im ersten Berichtsjahr im nEHS



## Agenda – BEHG nach 9 Monaten – Erfahrungsbericht aus Sicht der Betreiber von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen

1

Anwendungsbereich Abfallverbrennung und Fristen

2

Erfahrungen nach 9 Monaten BEHG

3

Praxistipps zur Umsetzung der Anforderungen des BEHG & Ausblick

# Kommunikation, Plattformen, Systeme – Ein Dschungel an Anwendungen?

## 1 Formular-Management-System - BEHG-Verantwortliche

Die DEHSt behält sich vor, die Versionen der Formularanwendungen jederzeit einem neuen Entwicklungsstand anzupassen, weitere Funktionalitäten bereitzustellen sowie bestehende Funktionalitäten zu optimieren, einzuschränken oder aufzuheben.

In der Regel bleiben Daten erhalten, die in der Vorversion eingegeben worden sind.

### Aktuelle Anwendungen und Hinweise

#### BEHG-Emissionsbericht 2023

##### Wichtiger Hinweis

Wenn Sie aus Ihrem Steuerlager ausschließlich fremde (also keine eigenen) Brennstoffe in Verkehr bringen, sind Sie Verantwortlicher gemäß § 3 Nr. 3 BEHG und müssen lediglich die nicht zugelassenen Einlagerer sowie die Brennstoff Heizstoffe nach Art und zugehöriger Menge benennen. Dafür stellen wir Ihnen die Anwendung „Benennung der Einlagerer zur Verfügung!“

#### BEHG - Benennung der Einlagerer 2023 - 2030

##### NEUI

#### BEHG-Überwachungsplan

#### Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon-Leakage 2023-2025

#### Nachweis der ökologischen Gegenleistungen 2023

- Erstellung Überwachungsplan
- Erstellung Emissionsbericht

## 2 nEHS-Register Register des nationalen Brennstoffemissionshandels

Öffentlich Konten

### Saldo

#### Kontokennung

#### Kontoname

#### Kontotyp

Compliance-Konto

#### Kontostatus

Offen

#### DEHSt-Aktenzeichen

12210-

#### Kontoinhaber

#### Konto-Sicherheit

2-Augen-Prinzip

#### Transaktionen nur über Empfängerkontenliste

Ja

#### Meine Rolle

Kontobevollmächtigte Person

#### Meine Rechte

Initiator/Approver

Jahreskennung	Saldo	Vorgemerkt
Saldo	0	

#### Kontoauszug

### Elektronisches Register

- Abgabe der Zertifikate
- Eintragung Emissionswert
- Jährliche Kontodatenbestätigung

## 3

### DEHSt-Postfach

#### Kommunikation mit der DEHSt

##### Information

##### Ihr DEHSt-Postfach

Mit dem DEHSt-Postfach kommunizieren Sie mit der DEHSt, wenn es für Ihr Anliegen keine separate Anwendung gibt. Sie können ein Anliegen erstellen und darunter dann Nachrichten verfassen, zugehörige Dateien hochladen, signieren und an die DEHSt übermitteln und Antworten empfangen.

Auf der Übersicht können Sie schon existierende Anliegen aufrufen. Die Schaltfläche „Zentrale Daten“ führt Sie zu der Verwaltung berichts- und systemübergreifender Daten.

#### Kommunikation mit der DEHSt



Neues Anliegen vorbereiten



Übersicht

#### Übergreifend



Zentrale Daten

- Versand- und Kommunikationsplattform mit der DEHSt
- Voraussetzungen QES und Signaturkartenlesegerät

# Erfahrungen aus der Erstellung von Überwachungsplänen für Abfallverbrennung

## == Methodik

- Meist Berechnungsansatz gewählt
- Überwiegend Standardwerte
- Analytikansatz v.a. wenn AVV-Nummern nicht in Tabelle EbEV enthalten (Zuordnung „Rest“)
- KEMS wird als zukünftige Option beobachtet, tlw. Nachrüstung vorhandener Systeme (Einzelfälle)

## == Standardwertkatalog sehr hilfreich

- Jedoch gerade bei Altholz nicht ausreichend
- Verbesserung durch ergänzende Hinweise und weitere Festwerte sehr spät

## == Erleichterungen aus EU-MVO fehlen zum Teil

- de-minimis Konzept
- Unverhältnismäßigkeitsnachweise
- Eher für Sondermüll relevant

## == Genehmigungsprozess

- Teilweise langwierige Genehmigungsprozesse, gerade bei komplexen Detailfragen
- Nachforderungen insbesondere zur Schätzung der Lagerbestandsänderungen → Möglichkeit den Lagerbestand bei der Verbrauchsmengenermittlung unberücksichtigt zu lassen (Lagerkapazität > 5 % der jährl. Einsatzmenge) wurde sehr spät kommuniziert

## == Nachträgliche Anpassungen

- Aufgrund von fehlenden AVV-Nummern
- Nachträgliche Ergänzung des Analytikansatzes

## == Wichtig: Ein genehmigter ÜP ist nicht zwangsläufig auch ein korrekter ÜP

- Behörde kann nur die Sachverhalte beurteilen, die mitgeteilt wurden
- Wenn der Plan nicht vollständig ist, sind unter Umständen Anpassungen nötig

# CO<sub>2</sub>-Monitoring – Kostenweitergabe und Mehrbelastungen für Anlagenbetreiber

## Wer trägt die Kosten?

- = Nach dem Verursacherprinzip sind die Anlagenbetreiber die Verantwortlichen im BEHG  
→ Es entstehen hohe Mehrkosten für die Betreiber
- = Nach Intension des Gesetzesgeber soll eine Kostenweitergabe an die Verursacher erfolgen
- = Entscheidend, ob eine vollständige Kostenweitergabe möglich ist, ist die Verfügbarkeit der Emissionsdaten und die entsorgungsvertragliche Regelung

## Verfügbarkeit der Emissionsdaten abhängig vom gewählten Ermittlungsansatz

- = Standardwerte:
  - Emissionsdaten je Tonne Abfall können jederzeit ermittelt werden; vollständige Kostenweitergabe, auch vorab möglich
- = Probenahme und Analyse bzw. KEMS:
  - Exakte Kostenweitergabe vorab nicht möglich bzw. lediglich auf Basis von Durchschnittswerten/historischen Analyseergebnissen

## Entsorgungsverträge

- = Gesetzlich nicht eindeutig geregelt, ob im Rahmen bestehender (kommunaler) Entsorgungsverträge Zertifikatekosten weitergegeben werden können
- = Einzelfallprüfung, ob Anlagenbetreiber berechtigt sind, vereinbarte Entgelte anzupassen



# Beschaffung von Zertifikaten – Zinseffekte, Liquidität und Bürgschaften

## = Zinseffekte, Liquiditätsbindung und Preisrisiko

- Aus Liquiditäts- und Zinseffektgründen möglichst späte Beschaffung von vielen Anlagenbetreibern bevorzugt
- Von Seiten der Intermediäre v.a. bei größeren Beschaffungsmengen nicht immer möglich/empfohlen
- Unsere Empfehlung: Beschaffung bis Mitte/Ende November abschließen, um Risiko der Nicht-Beschaffung zu minimieren
- Ab Handelsphase mit freier Preisbildung gilt es zusätzlich Preiseffekte zu beachten!



## = Handel mit Bürgschaften

- Aufgrund kommunaler Betreiberstrukturen in der Abfallwirtschaft ist eine Beschaffung auf Vorkassenbasis (Regelfall im nEHS) insbesondere bei größeren Beschaffungsmengen schwierig bzw. nur mit Bürgschaften möglich
- Wenige Intermediäre können Abwicklung mit Bürgschaften anbieten → Hohe Bürgschaftskosten und längere Abwicklungszeiten von Handelsgeschäften



## Agenda – BEHG nach 9 Monaten – Erfahrungsbericht aus Sicht der Betreiber von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen

1

Anwendungsbereich Abfallverbrennung und Fristen

2

Erfahrungen nach 9 Monaten BEHG

3

Praxistipps zur Umsetzung der Anforderungen des BEHG & Ausblick

# Praxistipps zur Umsetzung der Anforderungen des BEHG

## Beauftragung akkreditierte Prüfstelle

- = Für Abfallverbrennungsanlagen gilt grundsätzlich eine Verifizierungspflicht, zusätzlich ist eine Anlagenbegehung durch die Prüfstelle erforderlich
- = Aufgrund Vielzahl an Fristen (EU-ETS, SPK- BECV, nEHS) kann es zu Engpässen bei den Verifizierungsorganisationen kommen
- Eine frühzeitige Beauftragung und Terminierung der Audittermine wird empfohlen (Fokus Standortbegehung, Einbindung Mitarbeiter & Abteilungen)

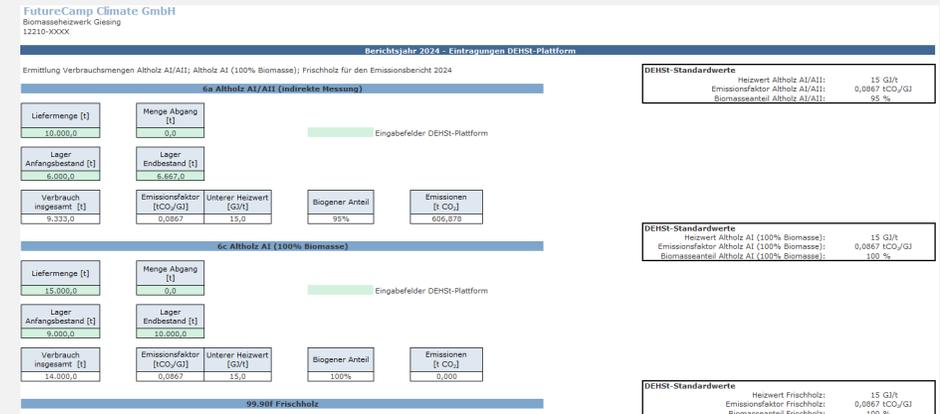
## Monitoring der Lieferantendaten

- = Kategorisierung der Abfallmengen nach den AVV-Nummern entscheidend für die Emissionen und damit Kosten
- = Eindeutige Zuordnung der Abfallmengen zu den DEHSt-Kategorien anhand der Lieferantendaten sollte gegeben sein
- = Anreiz für Lieferanten „emissionsärmere“ AVV-Nummern zu wählen ist gegeben; Auswirkungen auf Anwendungsbereiche außerhalb des BEHG?

## Interne Organisation der Berichterstattung

- = Verwendete Primärdatenquellen darstellen
- = Daten vorab plausibilisieren, Messdaten auf mögliche Fehler prüfen (z.B. über eine graphische Darstellung)
- = Checkliste für benötigte Unterlagen erstellen (Abgleich mit Angaben im genehmigten Überwachungsplan)
- = Besonderheiten vorab bewerten und dokumentieren

## Erstellung CO<sub>2</sub>-Monitoring-Tools



# Opt-In-Option für Abfallverbrennungsanlagen in den EU-ETS I ab 2027 (Referentenentwurf TEHG-Novelle, Stand Juli 2024)

## BEHG

„Betreiber von Anlagen nach Nummer 8.1.1 und 8.1.2 (mit dem Hauptbrennstoff Altöl) Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sofern nicht im Anwendungsbereich des EU-ETS“

- Kein Schwellenwert
- Keine Differenzierung Siedlungsabfall / gefährlicher Abfall

**Opt-In nach Art. 24 EU-ETS-RL**

**Anlagen unter 20 MW FWL**

## EU-ETS I

- Einseitige Einbeziehung Deutschlands von Abfallverbrennungsanlagen (Genehmigung nach Nummer 8.1.1 und 8.1.2 (mit dem Hauptbrennstoff Altöl) Anhang 1 der 4. BImSchV)

- **Schwelle 20 MW**
- Berichtspflicht Siedlungsabfall ab 2024

## Pflichtenfreistellung nach § 23a BEHG-Änderung

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, ..., dass die Verpflichtungen für Brennstoffemissionen aus Brennstoffen, die nach § 2 Absatz 2a als in Verkehr gebracht gelten und in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von nicht mehr als 20 MW eingesetzt werden, entfallen“

## Fragen & Antworten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



## FutureCamp Newsletter

Sie möchten sich über aktuelle Entwicklungen aus den Bereichen **Klima, Nachhaltigkeit, Energie, Umwelt und Innovation** informieren? Mit unserem kostenlosen E-Mail-Newsletter bleiben Sie auf dem Laufenden.

Anmeldung auf unserer Website:  
[www.future-camp.de/de/newsletter](http://www.future-camp.de/de/newsletter)

Oder schicken Sie eine E-Mail an  
[climate-newsletter@future-camp.de](mailto:climate-newsletter@future-camp.de)



## Ihr Kontakt



**Stefan Weigert**  
**Head of Emissions Trading Services**

+49 (172) 867 41 96  
stefan.weigert@future-camp.de

[www.future-camp.de](http://www.future-camp.de)  
[www.carbon-footprinting.de](http://www.carbon-footprinting.de)

